



Victor von dem Bussche ist Partner bei BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN. Ein Tätigkeitsschwerpunkt des Diplom-Kaufmanns ist die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung bei Sanierung und Insolvenz

„Ein gewisser Spielraum“

Der Steuerberater Victor von dem Bussche erklärt, was Unternehmenskäufer bei Asset Deals beachten sollten.

I DUB UNTERNEHMER-Magazin: Was sind steuerrechtlich die größten Unterschiede zwischen Asset Deal und Share Deal?

» **Victor von dem Bussche:** Aus Sicht des Erwerbers besteht bei einem Asset Deal ein gewisser Spielraum bei der Verteilung des Kaufpreises auf einzelne Wirtschaftsgüter und damit einer steuerlich optimierten Abschreibung. Die Übernahme von steuerlichen Verlustvorträgen ist bei Asset Deals ausgeschlossen, bei Share Deals unter Umständen möglich, aktuell aber rechtlich unsicher. Die Fortführung des erworbenen Unternehmens vorausgesetzt, ist der Asset Deal in der Regel nicht umsatzsteuerbar. Share Deals sind umsatzsteuerfrei, was Nachteile beim Vorsteuerabzug haben kann. Sind Grundstücke involviert, lässt sich die Grunderwerbsteuer nur im Rahmen von strukturierten Share Deals vermeiden.

I Können Erwerber bei Asset Deals Verbindlichkeiten wie Steuerschulden nicht oder nur in Teilen übernehmen?

» **von dem Bussche:** Ob und in welchem Umfang der Erwerber bekannte Verbindlichkeiten übernimmt, ist Verhandlungssache. Die Übernahme wird dann durch Abzüge beim Kaufpreis berücksichtigt. Unter bestimmten Umständen haftet er jedoch unabhängig davon für zum Erwerbszeitpunkt bestehende Verbindlichkeiten, auch wenn diese noch nicht bekannt sind.

I Wann haftet ein Käufer bei Asset Deals?

» **von dem Bussche:** Übernimmt der Erwerber einen Betrieb oder Teilbetrieb im Ganzen, haftet er für seit Beginn des letzten Jahres vor Übereignung entstandene Betriebssteuern – zum Beispiel Gewerbe-, Umsatz- oder Lohnsteuer. Der Erwerber eines Handelsgeschäfts, der dieses unter der gleichen Firma fortführt, haftet für alle betrieblichen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

I Wie können sich Erwerber gegen Haftungsrisiken absichern?

» **von dem Bussche:** Diese Haftungsrisiken können durch Freistellungen vertraglich ausgeschlossen und im Falle der Firmenfortführung durch einen Eintrag im Handelsregister vermieden werden. Auch beim Erwerb des Betriebs aus einer Insolvenzmasse gelten diese gesetzlichen Haftungsregelungen nicht.

Alles oder nur ein bisschen

ZENTRALE FRAGE Die Übernahme eines Unternehmens kann auf ganz verschiedenen Wegen erfolgen.



Was darf es sein?“, heißt es an der Wursttheke. Fast so wie beim Unternehmenskauf. Denn hier wie da stellt sich die Frage nach den Wünschen: 200 oder 250 Gramm Mortadella, die gesamte Auslage, vielleicht sogar noch die Waage? Oder nur ein Papier, das einen Anteil am Schlachter verbrieft? Die erste Variante nennen Juristen Asset Deal, weil dort Gegenstände (Assets) wie Maschinen und Bleistifte übertragen werden. Ein Share Deal dagegen verbrieft einen Unternehmensanteil, den „Share“. Zwei Wege, ein Ziel – der Firmenkauf, komplett oder in Teilen.

Vorteile bieten beide Wege: Der Vertrag eines Share Deals ist vergleichsweise einfach. Immerhin muss nicht wie beim Asset Deal jede Maschine und jedes Gebäude genau bezeichnet werden. Allerdings ist in solchen Fällen nicht ohne weiteres klar, ob der Verkäufer tatsächlich auch Eigentümer etwa der Druckmaschine ist und sie nicht nur geliehen hat. Keine einfache Wahl also. Außer für Einzelunternehmen – mangels Gesellschafter können sie keine Anteile übertragen; es bleibt der Share Deal. ■

Mehr unter DUB.de/beraterboerse